

# Damit Ihr guter Rat Sie nicht teuer zu stehen kommt.

Ganz gleich, ob Sie Mandanten vertreten, Ansprüche prüfen oder Verträge entwerfen – bei Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt können Ihnen leicht Fehler passieren. Das kann weitreichende Folgen haben. Und dafür müssen Sie geradestehen.

## Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### Was ist versichert?

- Ihre freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt. Dazu zählen wir auch die Betätigung als
  - Gutachter, Referent, Dozent und Autor auf rechtswissenschaftlichem Gebiet
  - Vermittler, Schlichter, Schiedsrichter oder Mediator nach § 18 BORA
  - Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Betreuer
  - Mitglied eines Aufsichtsrats im Zusammenhang mit einem anwaltlichen Mandat
- Erstellen von Bescheinigungen nach § 270b Absatz 1 InsO
- Die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter/Sachverwalter

### Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden

- die Sie vorsätzlich herbeiführen
- die durch Ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung).

Wir bieten Ihnen aber Abwehrschutz bei strittigen Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Das tun wir solange, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie pflichtwidrig gehandelt haben.

### Unsere Extras auf einen Blick

- Verständliche und übersichtliche Versicherungsbedingungen
- Wir begleiten Sie weltweit bei der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht. Auch Ihre Tätigkeit vor europäischen Gerichten im europäischen Recht versichern wir. Das gilt auch für türkisches Recht und Gerichte in der Türkei.
- Zu den Vermögensschäden zählen wir auch
  - Schmerzensgeld des Mandanten im Rahmen des Mandatsverhältnisses
  - Schäden durch Freiheitsentziehung
  - Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz

- Eintrittsversicherung: Als neu in eine Sozietät oder Partnerschaft eintretender Sozios haben Sie Versicherungsschutz für Verstöße, die vor Ihrem Eintritt in die Sozietät verursacht worden sind.
- Austrittsversicherung: Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie nach Ihrem Ausscheiden aus der Sozietät für Berufsversetzen nach §§ 128, 160 HGB in Anspruch genommen werden.
- Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 100 Euro, höchstens 1.000 Euro. Oder Sie wählen eine feste Selbstbeteiligung von 1.000 Euro je Schadensfall. Damit zahlen Sie einen günstigeren Beitrag.
- Erfahrene und speziell ausgebildete Volljuristen in unserer Schadensabteilung bearbeiten die Schadensfälle.

### Das kann auch Ihnen passieren:

Nach einem Gerichtsverfahren wegen der Zulassung eines Arzneimittels legte ein Rechtsanwalt Nichtzulassungsbeschwerde ein. Die Revision wurde zugelassen. Der Rechtsanwalt versäumte jedoch die Frist zur Revisionsbegründung. Der Anwalt beantragte erfolglos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Auch eine Verfassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

Die Mandantin durfte ihr Medikament nicht verkaufen und verlangte vom Anwalt Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns. Die ERGO schloss mit der Mandantin einen außergerichtlichen Vergleich und zahlte einen Betrag von 550.000 Euro.



# ERGO

Versichern heißt verstehen.